

## **Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor)**

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a B-VG die folgende Vereinbarung zu schließen:

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl. II Nr. 251/2009 wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Z 2 entfällt.

2. Art. 2 Z 6 lautet:

„6. „Hocheffiziente alternative Energiesysteme“ folgende Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme:

- a) dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren.
- b) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht.
- c) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
- d) Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt; Wärmepumpen sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren;
- e) Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b, c bzw. d angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.“

3. Art. 2 Z 7 entfällt.

4. Dem Text des Art. 2 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In Bezug auf weitere bautechnisch relevante Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen und Berechnungsmethoden der Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB 2015).“

5. Art. 3 lautet:

### **„Artikel 3**

#### **Mindestanforderungen für Zwecke der Förderung im Wohnungsneubau**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im geförderten Wohnungsneubau Anreize zu setzen mit dem Ziel den Ausstoß von Treibhausgasen weiter zu senken und die in der OIB Richtlinie 6 enthaltenen energiebezogenen Mindestanforderungen ( $HWB_{Ref, RK}$  bzw.  $f_{GEE}$ ) zu unterschreiten.

(2) Hinsichtlich der erstmaligen Errichtung von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen im Zuge des Wohnungsneubaus stellt der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 eine Förderungsvoraussetzung dar.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann in Ausnahmefällen nach erfolgter Alternativenprüfung auch ein Erdgas-Brennwert-System in Kombination mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) oder gleichwertigen Maßnahmen vor Ort vorgesehen werden. Der Anteil der Erträge aus erneuerbaren Energieträgern soll dabei optimiert werden.“

6. In Art. 4 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Unbeschadet der Mindestanforderungen nach Art. 3“ das Wort „werden“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

7. Art. 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Vermeidung sommerlicher Überwärmung durch passive Maßnahmen,“

8. In Art. 4 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „innovativer klimarelevanter Systeme“ durch die Wortfolge „hocheffizienter alternativer Systeme“ ersetzt.

9. In Art. 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „Niedrigenergie-, Niedrigstenergie- und Passivhäuser“ durch das Wort „Niedrigstenergiegebäude“ ersetzt.

10. Art. 5 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Unterschreiten der Zielwertanforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1; die Förderungsstufen könnten sich dabei an den Standards für den Neubau bzw. am Niedrigstenergiegebäudestandard orientieren;“

11. In Art. 5 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „innovativer klimarelevanter Systeme“ durch die Wortfolge „hocheffizienter alternativer Systeme“ ersetzt.

12. Art. 6 lautet:

#### „Artikel 6

##### Förderung umfassender energetischer Wohnhaussanierungen

(1) Für die umfassende energetische Sanierung von Wohnhäusern werden besondere Förderanreize vorgesehen, soweit die energiebezogenen Zielwertanforderungen gemäß unten stehender Tabelle eingehalten werden:

Zeitpunkt der Förderungszusicherung	HWB <sub>Ref,RK</sub> in kWh/m <sup>2</sup> .a	EEB <sub>Ref,RK</sub>	f <sub>GEE</sub>
ab 2017	$21 \times (1 + 2,5 / t_c)$	mittels HTEB <sub>Ref</sub>	
	oder		
	$25 \times (1 + 2,5 / t_c)$		1,05

Weitere Anforderungsstufen werden in Entsprechung der Weiterentwicklung des Nationalen Plans festgelegt.

(2) Können im Rahmen umfassender energetischer Sanierungen die Zielwerte des Abs. 1 nicht realisiert werden, so können die Vertragsparteien zusätzlich die Möglichkeit der „Deltaförderung“ vorsehen, um möglichst weitgehende Sanierungen zu erreichen. Dabei muss jedoch der Ausgangs-HWB ab dem Jahr 2017 um mindestens 40% verbessert werden.

(3) Für historische oder denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmen vorgesehen werden.“

13. Art. 8 lautet:

#### „Artikel 8

##### Förderung der Sanierung von Heizungsanlagen in Wohngebäuden

(1) Förderungen, welche auf den Austausch von Wärmebereitstellungssystemen oder die Sanierung von Heizungsanlagen, einschließlich der Einbindung in ein Fernwärmesystem, abzielen, werden auf hocheffiziente alternative Energiesysteme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 eingeschränkt und nach Möglichkeit mit Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs im Sinne der Art. 6 und 7 abgestimmt.

(2) Abweichend vom Grundsatz des Abs. 1 können unter folgenden Voraussetzungen Förderungen für den Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis fossiler Brennstoffe gegen Erdgas-Brennwertsysteme gewährt werden:

1. Es erfolgt eine Kombination mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik). Hierbei werden die Förderanreize so gestaltet, dass der Anteil an erneuerbarer Energie optimiert wird;
2. die Förderanreize für den Kesseltausch werden in Abhängigkeit von der Einhaltung der Zielwertanforderungen des Art. 6 Abs. 1 differenziert gestaltet. Für Gebäude, die noch nicht thermisch saniert wurden, ist ein Energieausweis mit entsprechenden Ratschlägen und Empfehlungen vorzulegen;
3. es bestehen keine Möglichkeiten für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz und aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/oder Lagerungsmöglichkeiten ist der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich.

Die Erfüllung der genannten Fördervoraussetzungen ist vom Förderwerber nachzuweisen. Auf die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Z 1 kann verzichtet werden, wenn lagebedingt die Errichtung von Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.“

14. Art. 11 entfällt.

15. Art. 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Errichtung öffentlicher Gebäude der Vertragsparteien wird bereits ab 1. Jänner 2019 in Entsprechung des Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von

Gebäuden, ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13, der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ zur Anwendung gebracht.“

16. Art. 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Heizung und Warmwasserbereitstellung sind hocheffiziente alternative Energiesysteme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 vorzusehen.“

17. Art. 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vertragsparteien verfolgen das Ziel, im Bereich der öffentlichen Gebäude umfassende energetische Sanierungen umzusetzen wobei die energiebezogenen Zielwertanforderungen gemäß unten stehender Tabelle eingehalten werden:

Zeitpunkt der Einreichung zur baurechtlichen Genehmigung	HWB <sub>Ref,RK</sub> in kWh/m <sup>2</sup> .a	EEB <sub>Ref,RK</sub>	f <sub>GEE</sub>
ab 2017	21 x (1 + 2,5 / t <sub>c</sub> )	mittels HTEB <sub>Ref</sub>	
	oder		
	25 x (1 + 2,5 / t <sub>c</sub> )		1,05

Die in der Tabelle angegebenen Werte beziehen sich auf eine Geschoßhöhe von 3,0 Metern mit Nutzungsprofil Wohngebäude. Weitere Anforderungsstufen werden in Entsprechung der Weiterentwicklung des Nationalen Plans festgelegt.“

18. In Art. 13 Abs. 3 wird die Wortfolge „innovative klimarelevante Systeme“ durch die Wortfolge „hocheffiziente alternative Energiesysteme“ ersetzt.

19. Art. 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Förderungsinstrumente des Bundes, die auf eine Unterstützung des Wohnbaus und der Wohnbausanierung abzielen, werden in einer Weise gestaltet, die Synergien zwischen Landes- und Bundesförderung ermöglichen. Die Mindestvorgaben dieser Vereinbarung sind einzuhalten.“

20. Art. 15 Abs. 4 entfällt.

21. Art. 16 lautet:

#### „Artikel 16

#### Berichtslegung

(1) Die Vertragsparteien teilen einander spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung die Maßnahmen mit, welche im Sinne der Vereinbarung getroffen wurden.

(2) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig regelmäßig über die durch die Maßnahmensetzungen ausgelösten Wirkungen. Eine standardisierte Vorgangsweise bei der Ermittlung der Wirkungen wird angestrebt.“

22. Nach Art. 20 wird folgender Art. 21 angefügt:

#### „Artikel 21

#### Inkrafttreten und sonstige Schlussbestimmungen der Änderungsvereinbarung

(1) Diese Änderungsvereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Für den Fall, dass die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen in der Fassung BGBl. II Nr. 251/2009 vor Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung außer Kraft tritt (Art. 17 Abs. 2), wird sie rückwirkend in Kraft gesetzt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 erfüllt sind.

(3) Das Bundeskanzleramt hat den Vertragsparteien die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

(4) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

(5) Die Gültigkeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Finanzausgleichsgesetzes.“

Für den Bund  
Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:



Rupprechter

Wien, am .....

vorbehaltlich der Erfüllung der bundesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

Für das Land Burgenland  
Der Landeshauptmann:




Niessl

Eisenstadt, am .....

**vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen**

Für das Land Kärnten  
Der Landeshauptmann:



Kaiser

Klagenfurt, am 30. DEZ. 2016

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

Für das Land Niederösterreich  
Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pröll', written in a cursive style.

Pröll

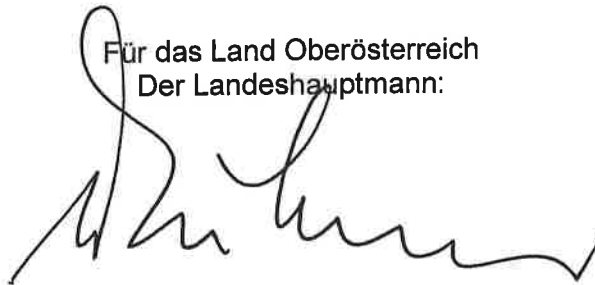
St. Pölten, am .....

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG

zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor)

Für das Land Oberösterreich  
Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Pühringer', written over a faint circular stamp.

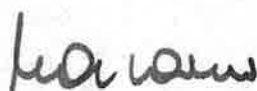
Pühringer

Linz, am 15. März 2017

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen



Für das Land Salzburg  
Der Landeshauptmann:



Haslauer

Salzburg, am 16.1.2017

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

Für das Land Steiermark  
Der Landeshauptmann:



Schützenhöfer

10. FEB. 2017

Graz, am .....

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

Für das Land Tirol  
Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'P' followed by several loops and a final horizontal stroke.

Platter

Innsbruck, am ...*13.12.2016*...

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

Für das Land Vorarlberg  
Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wallner', written over a vertical line that extends from the text above.

Wallner

Bregenz, am ..... 13.12.2016

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

Für das Land Wien  
Der Landeshauptmann:



Häupl

Wien, am 19.1.2017.....

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

## Erläuterungen

zur

### **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor)**

#### **Allgemeiner Teil:**

Die im Rahmen des Klimaschutzabkommens von Paris (2015) eingegangene Verpflichtung seitens der Europäischen Union sieht eine Begrenzung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um zumindest 40% Vergleich zu 1990 vor. Innerhalb der EU wird das Sub-Ziel für die Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt, wobei Österreich nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 20. Juli 2016 mit einem Zielwert von -36% gegenüber 2005 rechnen kann. Bis 2020 hat Österreich eine Treibhausgasemissionsreduktion um 16% gegenüber 2005 zu erreichen.

Wesentliche Reduktionen an Treibhausgasemissionen sind unter anderem im Bereich der Raumwärme zu erzielen, wobei bereits im Zeitraum zwischen 2005 und 2014 eine maßgebliche Emissionseinsparung erzielt werden konnte. Die Reduktionsbeiträge werden einerseits durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Niedrigstenergiegebäude, umfassende energetische Sanierung) und andererseits durch Umstellungen von fossilen auf erneuerbare Energieträger realisiert. Die vorliegende Vereinbarung stellt neben anderen bedeutenden Schritten zur Umsetzung der Gebäuderichtlinie der EU die wesentliche Handlungsdirektive zur Erreichung der genannten Ziele im Zeitraum 2017 bis 2020 sowie darüber hinaus bis 2030.

Neben den bautechnischen Vorschriften der Länder stellt die Wohnbauförderung ein wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser Maßnahmen im Wohngebäudebereich dar. In den vergangenen Jahren haben die Länder im Rahmen der bestehenden Vereinbarung aus 2009 in der Wohnbauförderung substantielle Anreize zugunsten energiesparender Maßnahmen und des Einsatzes erneuerbarer Energieträger gesetzt. Diese Bemühungen sollen nun auf der Grundlage einer angepassten Vereinbarung fortgeführt werden.

In den Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund und Ländern wurde vereinbart, dass die bestehende Vereinbarung, BGBl. II Nr. 251/2009, durch eine neue Vereinbarung angepasst werden soll. Neben der Wohnbauförderung sollen weiterhin auch die Bereiche öffentliche Gebäude sowie unterstützende Maßnahmen des Bundes von der neuen Vereinbarung abgedeckt werden, wobei ein Inkrafttreten in der ersten Jahreshälfte 2017 angestrebt wird.

#### **Verfassungsrechtliche Grundlagen:**

Diese Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ist auf Artikel 15a B-VG, Abs. 1, gestützt.

#### **Besonderer Teil:**

##### **Zu Z 1 (Art. 2 Abs. 1 Z 2):**

Es ist nicht mehr erforderlich, weiterhin eine Definition des Begriffs „Heizwärmebedarf“ vorzusehen, zumal entsprechend dem neu eingefügten Art. 2 Abs. 2 in Bezug auf bautechnisch relevante Begriffe nunmehr in genereller Weise auf Begriffsbestimmungen der Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB 2015) verwiesen wird.

##### **Zu Z 2 (Art. 2 Abs. 1 Z 6):**

In Anlehnung an die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie an die Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik tritt nun an die Stelle des Begriffs „innovative klimarelevante Systeme“ der Begriff „hocheffiziente alternative Systeme“. Es wird damit definiert, welche Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen im Rahmen der Wohnbauförderung bzw. in öffentlichen Gebäuden vorzugsweise zum Einsatz kommen sollen. Der Einsatz derartiger Systeme muss auch nach den baurechtlichen Bestimmungen Fall für Fall geprüft und dokumentiert werden.

- a. Dezentrale Energieversorgungssysteme auf Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen sind insbesondere Hausheizungssysteme, die mit biogenen Energieträgern betrieben werden, sowie Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung dienen. Biogene

Heizungssysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden, um zu vermeiden, dass Heizungs-/Warmwasserkessel während der Sommermonate betrieben werden müssen.

- b. Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte muss, soweit es sich nicht um Wärme/Kälte aus Kraft-Wärme-Kopplung oder sonstiger Abwärme handelt, ganz oder zumindest zu 80% aus erneuerbaren Energieträgern resultieren.
- c. Weiters zählt Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG zu den begünstigten Systemen. Unter „sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt“, kann in erster Linie industrielle Abwärme verstanden werden.
- d. Wärmepumpen müssen die Anforderungen nach EU Ecolabel erfüllen, bzw., soweit für das Produkt keine Ecolabel Zertifizierung besteht, den Mindestanforderungen vollinhaltlich entsprechen. Es kann in der Abwicklungspraxis auf bestehende, dem aktuellen Stand entsprechende Listen von Förderstellen zurückgegriffen werden (z.B. KPC). Vom Grundsatz der maximalen Vorlauftemperatur von 40°C kann im Falle des Einsatzes eines Zwei-Leiter-Wärmeverteilungssystems mit hygienischer Trinkwasserbereitung abgewichen werden. Bei elektrischen Wärmepumpen ist zudem eine Kombination mit Solarenergie anzustreben, wobei dies auch Photovoltaikanlagen umfassen kann, soweit diese geeignet sind, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpen abzudecken. Das bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der Photovoltaikanlage entspricht. Ansonsten ist der europäische Strommix zu hinterlegen. Wärmepumpensysteme, die nicht mit Strom betrieben werden, sind dann möglich, wenn die CO<sub>2</sub>-Werte jene der elektrischen betriebenen Wärmepumpen nicht überschreiten („Auffangkategorie“ gem. lit. e).
- e. Unter dieser „Auffangkategorie“ soll bewusst die Realisierung von Anlagen ermöglicht werden, die nur über die Umweltauswirkungen definiert werden. Damit soll verhindert werden, dass die förderungspolitischen Rahmenbedingungen zukünftige, noch nicht breit angewendete, hocheffiziente alternative Systeme, die bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen günstiger sind, als jene Anlagen die unter lit. b, c bzw. d angeführt werden, unberücksichtigt lassen. Dabei ist beim Referenzsystem entsprechend lit. d bei der Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen (europäischer Strommix) ein Solarabschlag in der Höhe von 30% für die Nutzung von Solarenergie zu berücksichtigen. Dieser CO<sub>2</sub>-Wert ist von dem betreffenden System nachweislich zu unterschreiten.

#### **Zu Z 3 (Art. 2 Abs. 1 Z 7):**

Es besteht nach der angepassten Vereinbarung kein Bedarf mehr für eine Definition des Begriffs „Passivhaus“.

#### **Zu Z 4 (Art. 2 Abs. 2):**

Es wird, wie bereits zu Z 1 angemerkt, ein zusätzlicher Absatz eingefügt, in dem darauf verwiesen wird, dass in Bezug auf bautechnisch relevante Begriffe die Begriffsbestimmungen und Berechnungsmethoden der Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik in der Fassung aus 2015 gelten (OIB 2015).

#### **Zu Z 5 (Art. 3):**

Der gesamte Art. 3 samt Überschrift wird neu gefasst.

##### **Zu Abs. 1:**

Diese Bestimmung regelt die energetischen Mindestanforderungen an Neubauten für die Wohnbauförderung. Ein Anspruch auf Förderung besteht demnach grundsätzlich, soweit das neu zu errichtende Wohngebäude zumindest die Anforderungen nach OIB Richtlinie 6 erfüllt. Die Vertragsparteien setzen aber entsprechende Förderungsanreize, um die Treibhausgasemissionen weiter zu senken und die Anforderungen nach OIB in Bezug auf die Kennzahlen  $HWB_{Ref,RK}$  bzw.  $f_{GEE}$  zu unterschreiten. Ziel ist hierbei die vorzeitige Erreichung des Standards „Niedrigstenergiegebäude“ im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

##### **Zu Abs. 2:**

Es wird darauf verwiesen, dass die Nutzung hocheffizienter alternativer Systeme für Heizung und Warmwasser gemäß der Definition in Art. 2 Abs. 1 Z 6 eine Förderungsvoraussetzung darstellt. Bei der Förderung von Objekten, in denen Wärmepumpensysteme und/oder thermische Solaranlagen errichtet

werden, sollen die Länder die Verwendung von geeigneten Messeinrichtungen zur Leistungsüberwachung möglichst als Förderungsvoraussetzung definieren.

**Zu Abs. 3:**

Es können in Ausnahmefällen auch Erdgas-Brennwert-Systeme vorgesehen werden, soweit eine Kombination mit Solaranlagen oder gleichwertigen Maßnahmen vor Ort (insb.: Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) erfolgt. Der Entscheidung, wonach eine derartige Anlage zum Einsatz kommen soll, muss jedenfalls eine Alternativenprüfung vorangehen. Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme kann insbesondere dann als nicht möglich eingestuft werden, wenn

- keine Anschlussmöglichkeit an die Fernwärme gegeben ist,
- aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft),
- keine Lagerungs- und/oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht.

**Zu Z 6 (Art. 4 Abs. 1):**

Es erfolgt eine sprachliche Korrektur um deutlich zu machen, dass die Förderungsanreize für zusätzliche Maßnahmen im Wohnungsneubau nicht zwingend zur Anwendung gebracht werden müssen.

**Zu Z 7 (Art. 4 Abs. 1 Z 2):**

Die bisherige Z 2, welche sich auf besondere Anreize für Passivhäuser bezieht, ist nicht mehr relevant, zumal schon nach Art. 3 die vorzeitige Erreichung des Standards „Niedrigstenergiegebäude“ durch entsprechende Förderanreize angestrebt wird. An dieser Stelle werden nun passive Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung erwähnt. Nach baurechtlichen Bestimmungen (OIB Richtlinie 6) bestehen diesbezüglich dzt. keine konkreten Anforderungen. Daher sollen im Rahmen der Förderung zusätzliche Anreize für derartige Maßnahmen gesetzt werden. Aufgrund der globalen Erwärmung ist mit zunehmenden Hitzeperioden während der Sommermonaten zu rechnen. Passive Maßnahmen zur Vermeidung der Überwärmung von Innenräumen (insb. Beschattungsmaßnahmen) können wesentlich dazu beitragen, dass von aktiven Gebäudekühlungssystemen, die im energetisch ungünstigsten Fall nachträglich eingerichtet werden, Abstand genommen wird.

**Zu Z 8 (Art. 4 Abs. 1 Z 3):**

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung gemäß der Neufassung von Art. 2 Abs. 1 Z 6.

**Zu Z 9 (Art. 4 Abs. 2):**

Aufgrund der Weiterentwicklung der baurechtlichen Standards und deren Bezeichnungen soll nun in erster Linie auf den Standard Niedrigstenergiegebäude entsprechend der Definition der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verwiesen werden. Dieser Standard entspricht künftig weitgehend dem bisherigen Passivhausstandard, soweit automatische Lüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung vorgesehen werden.

**Zu Z 10 (Art. 5 Abs. 2 Z 1):**

Es wird nun auf die neuen Zielwertanforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 sowie auf Neubau- bzw. Niedrigstenergiegebäudestandard (anstatt Passivhausstandard) verwiesen.

**Zu Z 11 (Art. 5 Abs. 2 Z 2):**

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung gemäß der Neufassung von Art. 2 Abs. 1 Z 6.

**Zu Z 12 (Art. 6):**

Der gesamte Art. 6 samt Überschrift wird neu gefasst.

**Zu Abs. 1:**

Wesentliche Energieeinsparungen werden nur dann erzielt, wenn möglichst die gesamte Gebäudehülle einbezogen wird („umfassende energetische Sanierung“), weshalb für derartige Maßnahmen im Sinne der



Begriffsbestimmung des Art. 2 besondere Förderungsanreize zu gewähren sind. Entsprechende Förderungen können dann gewährt werden, wenn die maßgeblichen baurechtlichen Anforderungen nach OIB Richtlinie 6 für „größere Renovierungen“ eingehalten werden können. Die in der Tabelle angegebenen Werte gelten bei Förderungszusicherungen ab 2017. Werden im Rahmen der Weiterentwicklung des „Nationalen Plans“ (OIB Publikation im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, bzw. künftige OIB Richtlinien) weiterführende Anforderungsstufen definiert, so werden diese künftig auch für Zwecke der Förderung herangezogen.

**Zu Abs. 2:**

Es können auch Förderungen in Abhängigkeit von der durch Sanierungen erzielbaren Heizwärmebedarfsreduktion gewährt werden („Delta-Förderung“). Hierbei wird der Mindestwert der Heizwärmebedarfsreduktion gegenüber der bisherigen Vereinbarung auf zumindest 40% angehoben (Förderungszusicherung ab 2017).

**Zu Abs. 3:**

Es folgt keine Änderung gegenüber der bisherigen Textierung des Abs. 4.

**Zu Z 13 (Art. 8):**

Der gesamte Art. 8 samt Überschrift wird neu gefasst.

**Zu Abs. 1:**

Förderungen für den Austausch von Wärmebereitstellungsanlagen („Kesseltausch“) oder für die Erneuerung/Sanierung von Heizungsanlagen, einschließlich Einbindung in die Fernwärme, werden auf sog. hocheffiziente alternative Systeme entsprechend der Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 1 Z 6 eingeschränkt. Zudem gilt als Grundprinzip, dass derartige Maßnahmen mit Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs (Gebäudehüllenverbesserung) abgestimmt werden sollen (z.B. durch entsprechende Beratungen). Daraus muss im Einzelfall nicht zwingend eine Verpflichtung zur Gebäudehüllensanierung resultieren, jedoch sollten die Förderanreize so gesetzt werden, dass auf einander abgestimmte Sanierungsmaßnahmen forciert werden. Das bedeutet in einem ersten Schritt die Reduzierung des Heizwärmebedarfs, danach die Errichtung einer neuen Heizungsanlage mit geringerer Leistung. Auch die begleitenden Beratungsaktivitäten werden entsprechend ausgerichtet.

**Zu Abs. 2:**

Die Förderung eines Erdgas-Brennwertsystems – soweit dieses ein altes Heizungssystem auf Basis fossiler Brennstoffe ersetzt – ist nur unter bestimmten, kumulativ vorliegenden, Voraussetzungen möglich. So hat eine Kombination mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu erfolgen, um zumindest in den Monaten mit hoher Sonneneinstrahlung die Warmwasserbereitung aus erneuerbarer Energie zu erreichen; im Idealfall wird die Einbindung ins Heizsystem vorgesehen. Von dieser Kombination kann abgesehen werden, wenn der Einbau einer Solaranlage einschließlich deren Komponenten technisch nicht sinnvoll möglich ist oder die Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Von der Errichtung einer Solaranlage kann vor allem dann Abstand genommen werden, wenn am Standort des Gebäudes eine zu geringe Sonneneinstrahlung nachgewiesen werden kann.

Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden, wenn

- an einem Standort am 21. April weniger als 6 Sonnenstunden (ohne witterungsbedingte Einflüsse und lokale Abschattungen) herrschen, oder
- die abgegebene Wärmeenergie pro Quadratmeter Kollektor-Aperturfläche und Jahr weniger als 200 kWh beträgt. Die Beurteilung erfolgt anhand des in Abhängigkeit von den Standortgegebenheiten optimalen Standard-Kollektors bei optimaler Dimensionierung und Anbringung.

Zusätzlich zur Solarenergie-Anforderung sind die Förderungsanreize in Abhängigkeit von der thermischen Qualität der Gebäudehülle zu differenzieren, wobei diesbezüglich die Zielwertanforderungen für die Sanierung gemäß Art. 6 Abs. 1 als Maßstab heranzuziehen sind. Hat noch keine thermische Sanierung des Gebäudes stattgefunden, so ist jedenfalls als Förderungsvoraussetzung ein Energieausweis mit entsprechenden Ratschlägen und Empfehlungen vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine Abstimmung der neuen Heizungsanlage mit der Nennheizlast des Gebäudes nach Sanierung/Verbesserung erfolgt.

Weiters stellt es eine Voraussetzung für die Zulässigkeit von Förderungen für Erdgas-Brennwertanlagen dar, dass keine Möglichkeit für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz gegeben ist und auch der Einsatz

von biogenen Brennstoffen nicht möglich ist. Wesentliche Hinderungsgründe für den Einsatz biogener Brennstoffe stellen etwa mangelnde Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten sowie regional auftretende Grenzwertüberschreitungen bei bestimmten Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz - Luft, insbesondere bei Vorliegen definierter „Sanierungsgebiete“, dar.

**Zu Z 14 (Art. 11):**

Der bisherige Art. 11 (baurechtliche Anforderungen) wird ersatzlos gestrichen.

**Zu Z 15 (Art. 12 Abs. 1):**

Im Sinne der besonderen Vorbildfunktion öffentlicher Gebietskörperschaften sollen neu errichtete Gebäude, die durch öffentliche Einrichtungen der Vertragsparteien genutzt werden, besondere Qualitätsanforderungen hinsichtlich energietechnischer Kennzahlen erfüllen. Zu diesem Zweck wird direkt auf die Anforderung gemäß Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verwiesen, wonach öffentliche Gebäude bereits ab 1.1.2019 den Standard Niedrigstenergiegebäude aufweisen müssen. Dieser Standard, welcher durch die Mitgliedstaaten im Wege der nationalen Pläne und des Baurechts näher zu definieren ist, gilt generell ab 1.1.2021.

**Zu Z 16 (Art. 12 Abs. 3):**

Es wird nun auf die neue Begriffsbestimmung des Art. 2 Abs. 1 Z 6 („hocheffiziente alternative Systeme“) abgestellt.

**Zu Z 17 (Art. 13 Abs. 1):**

Es werden neue Zielwertanforderungen hinsichtlich zu erreichender energietechnischer Kennwerte nach umfassender energetischer Sanierung öffentlicher Gebäude der Vertragsparteien definiert, welche jenen für Zwecke der Wohnbauförderung gemäß Art. 6 entsprechen. Aufgrund unterschiedlicher Nutzungsprofile öffentlicher Gebäude wird aber klargestellt, dass die Zielwertanforderungen für Gebäude mit einer Geschoßhöhe von 3,0 Metern mit einer den Wohngebäuden vergleichbaren Nutzung gelten. Die Zielwertanforderungen entsprechen zudem den baurechtlichen Vorgaben gemäß OIB Richtlinie 6 (2015) für „größere Renovierungen“ (ab 2017). Werden im Rahmen der Weiterentwicklung des „Nationalen Plans“ (OIB Publikation im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, bzw. künftige OIB Richtlinien) weiterführende Anforderungsstufen definiert, so werden diese künftig auch für die umfassende Sanierung öffentlicher Gebäude der Vertragsparteien herangezogen.

**Zu Z 18 (Art. 13 Abs. 3):**

Es wird nun auf die neue Begriffsbestimmung des Art. 2 Abs. 1 Z 6 („hocheffiziente alternative Systeme“) abgestellt.

**Zu Z 19 (Art. 15 Abs. 2):**

Es soll sichergestellt werden, dass Förderungsinstrumente des Bundes im Bereich des Wohnbaus und der Wohnbausanierung einerseits so gestaltet werden, dass daraus Synergien zwischen Landes- und Bundesförderungen resultieren (z.B. Bonusförderung für besonders vorbildliche Sanierungen), und andererseits die Mindestanforderungen der gegenständlichen Vereinbarung auch für nach Bundesrecht ausgestaltete finanzielle Unterstützungen des Wohnbaus und der Wohnbausanierung eingehalten werden.

**Zu Z 20 (Art. 15 Abs. 4):**

Das Aus- und Fortbildungsniveau bei Planern und Professionisten kann in Österreich als durchaus zufriedenstellend bezeichnet werden. Zudem erfolgte in den vergangenen Jahren eine maßgebliche Verbesserung in Bezug auf die Fortbildung durch die klimaaktiv Programme des BMLFUW und ähnliche Initiativen der Länder. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird daher der bisherige Abs. 4 gestrichen.

**Zu Z 21 (Art. 16):**

Der gesamte Art. 16 samt Überschrift wird neu gefasst.

**Zu Abs. 1:**

Die Vertragsparteien sollen einander gegenseitig über die Umsetzung dieser Vereinbarung in Kenntnis setzen. Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung sind die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Vereinbarung getroffen wurden, mitzuteilen. Dabei handelt es sich insbesondere um gesetzliche Vorgaben oder Förderungsrichtlinien, die zum Zweck der Umsetzung der Vereinbarung verlaubar wurden.

**Zu Abs. 2:**

Die Vertragsparteien setzen sich auch über die Wirkungen der im Sinne der Vereinbarung gesetzten Maßnahmen gegenseitig regelmäßig in Kenntnis. Hierbei wird eine standardisierte Vorgangsweise angestrebt, welche zwischen Bund und Ländern separat vereinbart wird. Unter „Wirkungen“ im Sinne der Vereinbarung werden insbesondere solche auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen und des Energiebedarfs durch neu errichtete Gebäude und umfassende energetische Sanierungen (im Vergleich zu Referenzsystemen) verstanden. Zudem soll etwa auch Aufschluss darüber gegeben werden, in welchem Maß der Ziel-Anforderung nach Art. 1 Abs. 2 entsprochen wird.

**Zu Z 22 (Art. 21):**

Es wird ein neuer Art. 21 eingefügt, welcher die Inkrafttretens- und sonstigen Schlussbestimmungen der gegenständlichen Änderungsvereinbarung enthält.

**Zu Abs. 1:**

Die Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die nach den Landesverfassungen und der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Mitteilungen der Länder darüber beim Bundeskanzleramt vorliegen. Es erfolgt eine Verlaubarung der Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 BGBIG im Bundesgesetzblatt II.

**Zu Abs. 2:**

Es wird eine Bestimmung zur rückwirkenden Inkraftsetzung der Bestandsvereinbarung aufgenommen, zumal damit zu rechnen ist, dass das Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung zu einem Zeitpunkt erfolgen wird, zu dem die Bestandsvereinbarung bereits außer Kraft ist (Befristung bis Ende der Finanzausgleichsperiode, somit voraussichtlich bis Ende 2016). Durch die rückwirkende Inkraftsetzung wird für Kontinuität in der Geltung gesorgt und rechtstechnisch eine Novellierung gemäß der Änderungsvereinbarung ermöglicht.

**Zu Abs. 3:**

Das Bundeskanzleramt unterrichtet die Vertragsparteien nach dieser Bestimmung über das Inkrafttreten der Vereinbarung in der Fassung der Änderungsvereinbarung.

**Zu Abs. 4 und 5:**

Eine Urschrift der Vereinbarung mit sämtlichen beglaubigten Unterschriften wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung endet mit Ablauf des Finanzausgleichsgesetzes, welches zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsvereinbarung in Geltung steht.

Auch unabhängig von der Geltungsdauer der Vereinbarung nach Abs. 5 kann die Vereinbarung nach dem weiter bestehenden Art. 17 Abs. 2 von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, solange eine sechsmonatige Kündigungsfrist eingehalten wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Änderungsvereinbarung im Zusammenhang mit einem politischen Paktum zum Finanzausgleichsgesetz abgeschlossen wurde und daher Teil eines größeren Pakets an Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern ist.

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen**

## Artikel 2

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff:

1. ...

2. „Heizwärmebedarf“ (HWB) denjenigen Wert, der sich bei Anwendung der Berechnungsmethode gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) bei einer Heizgradtagzahl von 3 400 Kd/a (Referenzklima) ergibt.

3. bis 5. ...

6. „Innovative klimarelevante Systeme“ folgende Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme:

a) Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen zu kombinieren.

b) elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4, wobei nach Möglichkeit eine Kombination mit Solaranlagen zu erfolgen hat.

c) Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

d) Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80%.

(1) Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff:

1. ...

2. (entfällt)

3. bis 5. ...

6. „Hocheffiziente alternative Energiesysteme“ folgende Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme:

a) dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren.

b) Fern-Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht.

c) Fern-Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

d) Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten

### Geltende Fassung

e) *Erds-Brennwert-Anlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen, soweit keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist oder aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Der Anteil der solaren Erträge soll dabei optimiert werden. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.*

f) *Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b bzw. e angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.*

7. „Passivhaus“ ein Gebäude mit einer Energiekennzahl von bis zu  $10 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$  nach Berechnungsmethode des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) bzw. bis zu  $15 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$  nach Berechnung gemäß Passivhaus Projektierungs Paket (PHPP). Es kann alternativ auch die Begriffbestimmung einer einschlägigen ÖNORM herangezogen werden.

7. (entfällt)

(2) *In Bezug auf weitere bautechnisch relevante Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen und Berechnungsmethoden der Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB 2015).*

### Artikel 3

#### Mindestanforderungen für Zwecke der Förderung im Wohnungsneubau

(1) *Für die Neuerrichtung von Wohngebäuden werden von den Ländern Mindestanforderungen für Wärmeschutzstandards gemäß unten stehender Anreize zu setzen mit dem Ziel den Ausstoß von Treibhausgasen weiter zu senken Tabelle als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt, wobei und die in der OIB Richtlinie 6 enthaltenen energiebezogenen in Bezug auf das Oberflächen-Volumenverhältnis (A/V-Verhältnis) zwischen den Mindestanforderungen (HWB<sub>Ref,PK</sub> bzw. f<sub>GEE</sub>) zu unterschreiten. Werten linear zu interpolieren ist:*

### Vorgeschlagene Fassung

*Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal  $40^\circ\text{C}$  beträgt; Wärmepumpen sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren;*

e) *Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b, c bzw. d angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.*

## Vorgeschlagene Fassung

## Geltende Fassung

$HWB_{BGF}$  in  $kWh/(m^2 \cdot a)$

bei einem A/V-Verhältnis  $\geq 0,8$

bei einem A/V-Verhältnis  $\leq 0,2$

65

35

45

25

36

20

bis Ende 2009

ab 1.1.2010

ab 1.1.2012

Bei Gebäuden mit einem A/V-Verhältnis von 0,8 oder darüber können die Länder ab dem Jahr 2012 Regelungen erlassen, im Falle einer teilsolaren Raumheizung mit mindestens 15% solarem Deckungsanteil dies beim zulässigen Heizwärmebedarf mit bis zu 10% des Anforderungswertes zu berücksichtigen.

(2) Die Mindestanforderungen an den Heizwärmebedarf im Wohnungsneubau sollen mittelfristig um Kennzahlen im Bereich Primärenergiebedarf sowie Kohlendioxidemissionen erweitert werden. Die Vertragsparteien werden hierzu gemeinsame Vorarbeiten leisten und bis Ende 2010 Ergebnisse vorlegen.

(3) Hinsichtlich der erstmaligen Errichtung von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen im Zuge des Wohnungsneubaus stellt der Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 eine Förderungsvoraussetzung dar. Die Förderanreize sollen dabei so gestaltet werden, dass der Anteil erneuerbarer Energien optimiert wird.

(4) Die Länder können für den Einsatz von Heizungssystemen auf Basis von Öl-Brennwerttechnik befristete Ausnahmeregelungen vorsehen, soweit im Einzelfall verpflichtend eine Kombination mit thermischen Solaranlagen vorgesehen wird und die betreffenden Gebäude die ab 2012 gemäß Abs. 1 geltenden Wärmeschutzstandards nicht überschreiten. Auf die Kombination mit thermischen Solaranlagen kann verzichtet werden, wenn lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Ausnahmeregelungen sind allen anderen Vertragsparteien mitzuteilen.

(5) Für Wärmepumpensysteme kann in begründeten Ausnahmefällen eine Mindest-Jahresarbeitszahl zwischen 3 und 4 festgelegt werden

(2) Hinsichtlich der erstmaligen Errichtung von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen im Zuge des Wohnungsneubaus stellt der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 eine Förderungsvoraussetzung dar.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann in Ausnahmefällen nach erfolgter Alternativenprüfung auch ein Erdgas-Brennwert-System in Kombination mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) oder gleichwertigen Maßnahmen vor Ort vorgesehen werden. Der Anteil der Erträge aus erneuerbaren Energieträgern soll dabei optimiert werden.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

## Artikel 4

## Förderungsanreize für zusätzliche Maßnahmen beim Wohnungsneubau

(1) Unbeschadet der Mindestanforderungen nach Art. 3 werden, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Immissionsschutzes, weitere besondere Anreize insbesondere für folgende energetische und ökologische Maßnahmen im Wohnungsneubau geschaffen werden:

1. ...
2. Errichtung von Passivhäusern; als Zielwert in der Wohnbauförderung für 2015 wird von den Bundesländern der Passivhausstandard angestrebt,
3. Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6, die ausschließlich erneuerbare Energieträger nutzen (insbesondere durch Kombination biogener Brennstoffe mit Solaranlagen), sowie der Einsatz von Wärmerückgewinnungssystemen,
4. und 5. ...

(2) Bestehende Standards für Niedrigenergie-, Niedrigenergie- und Passivhäuser – wie zB erfolgreiche regionale Standards oder die klima:aktiv Hausstandards – werden von den Vertragsparteien gemeinsam weiterentwickelt. Im Rahmen spezifischer Förderungsmodelle werden diese innovativen Standards entsprechend ausgewiesen.

(3) ...

## Artikel 5

## Förderung von Wohnhaussanierungen

(1) ...

(2) Zum Zweck bestmöglicher Sanierungen werden von den Ländern Förderungsmodelle mit Anreizsystemen für folgende Maßnahmen geschaffen:

1. Unterschreiten der Mindestanforderungen für den maximalen Heizwärmebedarf (HWB<sub>BGF</sub>) nach Art. 6 Abs. 2 nach Sanierung. Die Förderstufen könnten sich dabei an den Anforderungen für den Neubau nach Art. 3 Abs. 1 gemäß dieser Vereinbarung bzw. am Passivhausstandard orientieren,

(1) Unbeschadet der Mindestanforderungen nach Art. 3 sollen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Immissionsschutzes, weitere besondere Anreize insbesondere für folgende energetische und ökologische Maßnahmen im Wohnungsneubau geschaffen werden:

1. ...
2. Vermeidung sommerlicher Überwärmung durch passive Maßnahmen,
3. Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6, die ausschließlich erneuerbare Energieträger nutzen (insbesondere durch Kombination biogener Brennstoffe mit Solaranlagen), sowie der Einsatz von Wärmerückgewinnungssystemen,
4. und 5. ...

(2) Bestehende Standards für Niedrigenergiegebäude – wie zB erfolgreiche regionale Standards oder die klima:aktiv Hausstandards – werden von den Vertragsparteien gemeinsam weiterentwickelt. Im Rahmen spezifischer Förderungsmodelle werden diese innovativen Standards entsprechend ausgewiesen.

(3) ...

(1) ...

(2) Zum Zweck bestmöglicher Sanierungen werden von den Ländern Förderungsmodelle mit Anreizsystemen für folgende Maßnahmen geschaffen:

1. Unterschreiten der Zielwertanforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1; die Förderungsstufen könnten sich dabei an den Standards für den Neubau bzw. am Niedrigenergiegebäudestandard orientieren;

**Geltende Fassung**

2. zusätzliche Maßnahmen im Bereich der energetisch relevanten Haustechnik (Heizungs-, Warmwasser- und Lüftungsanlagen), wobei besondere Anreize für den Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 zu setzen sind, und

3. ...

(3) bis (5) ...

**Artikel 6**

**Mindestanforderungen für die Förderung umfassender energetischer Wohnhaussanierungen**

(1) Für die umfassende energetische Sanierung (Art. 2 Abs. 1 Z 4) von Wohnhäusern werden besondere Förderanreize vorgesehen.

**Vorgeschlagene Fassung**

2. zusätzliche Maßnahmen im Bereich der energetisch relevanten Haustechnik (Heizungs-, Warmwasser- und Lüftungsanlagen), wobei besondere Anreize für den Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 zu setzen sind, und

3. ...

(3) bis (5) ...

**Förderung umfassender energetischer Wohnhaussanierungen**

(1) Für die umfassende energetische Sanierung von Wohnhäusern werden besondere Förderanreize vorgesehen, soweit die energiebezogenen Zielwertanforderungen gemäß unten stehender Tabelle eingehalten werden:

Zeitpunkt der Förderungszuschreibung	$HWB_{Ref,RK}$ in $kWh/m^2 \cdot a$	$E_{EB,Ref,RK}$	$f_{GEE}$
ab 2017	$21 \times (1 + 2,5 / I_p)$	mittels $HTEB_{Ref}$	
	$25 \times (1 + 2,5 / I_p)$	oder	1,05

Weitere Anforderungsstufen werden in Entsprechung der Weiterentwicklung des Nationalen Plans festgelegt.

(2) Für die umfassende energetische Sanierung von Gebäuden werden Mindestanforderungen für Wärmeschutzstandards gemäß unten stehender Tabelle als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt, wobei in Bezug auf das Oberflächen-Volumenverhältnis ( $A/V$ -Verhältnis) zwischen den Werten linear zu interpolieren ist:



## Vorgeschlagene Fassung

## Geltende Fassung

	HWB <sub>BGF</sub> in kWh/(m <sup>2</sup> ·a)	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
bis Ende 2009	80	43
ab 1.1.2010	75	35

(3) Ergänzend zu den Vorgaben in Abs. 2 können Förderungsanreize vorgesehen werden, die auf eine möglichst hohe Heizwärmebedarfsreduktion gegenüber dem Ausgangswert vor Sanierung abzielen („Deltaförderung“).

(4) Werden im Rahmen umfassender energetischer Sanierungen die Zielwerte des Abs. 2 nicht realisiert, können die Länder ebenso die Möglichkeit der „Deltaförderung“ vorsehen, um möglichst weitgehende Sanierungen zu erreichen. Dabei muss jedoch der Ausgangs-HWB ab dem Jahr 2009 um mindestens 25%, ab dem Jahr 2010 um mindestens 30% verbessert werden.

(5) Für historische oder denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmen vorgesehen werden.

(2) Können im Rahmen umfassender energetischer Sanierungen die Zielwerte des Abs. 1 nicht realisiert werden, so können die Vertragsparteien der „Deltaförderung“ vorsehen, um möglichst weitgehende Sanierungen zu erreichen. Dabei muss jedoch der Ausgangs-HWB ab dem Jahr 2017 um mindestens 40% verbessert werden.

(3) Für historische oder denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmen vorgesehen werden.

## Artikel 8

## Förderung der Sanierung von Heizungsanlagen in Wohngebäuden

(1) Förderungen, welche auf den Austausch von Heizungsanlagen, Wärmebereitstellungssystemen oder die Sanierung von Heizungsanlagen, einschließlich der Einbindung in ein Fernwärmesystem, abzielen, werden auf innovative klimarelevante Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 eingeschränkt und nach Möglichkeit mit Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs im Sinne der Art. 6 und 7 abgestimmt.

(2) Für elektrisch betriebene Wärmepumpen kann in begründeten Ausnahmefällen eine Mindest-Jahresarbeitszahl zwischen 3 und 4 festgelegt werden.

(3) Abweichend vom Grundsatz des Abs. 1 können unter folgenden Voraussetzungen Förderungen für den Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis flüssiger fossiler Brennstoffe gegen Öl-Brennwertsysteme gewährt werden, wobei diese Voraussetzungen auch für die Förderung von werden:

(2) Abweichend vom Grundsatz des Abs. 1 können unter folgenden Voraussetzungen Förderungen für den Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis fossiler Brennstoffe gegen Erdgas-Brennwertsysteme gewährt werden.

### Geltende Fassung

*Erdgas-Brennwertkessel in Kombination mit thermischen Solaranlagen gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. e* gelten:

1. Es erfolgt eine Kombination mit thermischen Solaranlagen, wobei die Einbindung in das Raumheizungssystem anzustreben ist. Hierbei werden die Förderanreize so gestaltet, dass der Anteil an erneuerbarer Energie optimiert wird.
2. die Förderanreize für den Kesseltausch werden in Abhängigkeit von der Einhaltung der HWB- Werte des Art. 6 Abs 2 differenziert gestaltet. Für Gebäude, die noch nicht thermisch saniert wurden, ist ein Energieausweis mit entsprechenden, Ratschlägen und Empfehlungen vorzulegen,
3. es bestehen keine Möglichkeiten für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz und aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/oder Lagerungsmöglichkeiten ist der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

Die Erfüllung der genannten Fördervoraussetzungen ist vom Förderwerber nachzuweisen. Auf die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Z 1 kann verzichtet werden, wenn lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

### 3. Abschnitt

#### Zusätzliche Maßnahmen außerhalb der Wohnbauförderungen der Länder

(entfällt)

#### Artikel 11

##### Bau- und energietechnische Vorschriften

- (1) Zur Unterstützung der Ziele dieser Vereinbarung stellen die Bundesländer die Umsetzung der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) im Rahmen der jeweiligen einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften sicher.
- (2) Begleitende Maßnahmen werden gegen den stark steigenden Energiebedarf von Nichtwohngebäuden gesetzt.
- (3) Entsprechend dem im OIB-Prozess vereinbarten Zeitplan werden ab

### Vorgeschlagene Fassung

1. Es erfolgt eine Kombination mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik). Hierbei werden die Förderanreize so gestaltet, dass der Anteil an erneuerbarer Energie optimiert wird.
2. die Förderanreize für den Kesseltausch werden in Abhängigkeit von der Einhaltung der Zielwertanforderungen des Art. 6 Abs. 1 differenziert gestaltet. Für Gebäude, die noch nicht thermisch saniert wurden, ist ein Energieausweis mit entsprechenden Ratschlägen und Empfehlungen vorzulegen,
3. es bestehen keine Möglichkeiten für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz und aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/oder Lagerungsmöglichkeiten ist der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich.

Die Erfüllung der genannten Fördervoraussetzungen ist vom Förderwerber nachzuweisen. Auf die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Z 1 kann verzichtet werden, wenn lagebedingt die Errichtung von Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

2010 Verhandlungen zwischen den Ländern über die weitere Anpassung der energietechnischen Anforderungen an Gebäude aufgenommen und anschließend rechtlich umgesetzt (5-Jahresrhythmus). Dabei werden die folgenden Ziele in besonderer Weise berücksichtigt:

1. hinsichtlich des höchstzulässigen Heizwärmebedarfs soll der Abstand zwischen den Anforderungen im geförderten Wohnbau und jener der OIB Richtlinie 6 in Relation gehalten werden;
2. Festlegung von Regelungen für Gebäude mit einer gesamten Nutzfläche von weniger als 1 000 m<sup>2</sup> in Bezug auf Mindestanforderungen an den Heizwärmebedarf in Zusammenhang mit umfassenden Sanierungen;
3. verpflichtende Prüfung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger für Zwecke der Wärme-, Kühlungs- und Elektrizitätsversorgung; sowie
4. weitere Beschränkungen in Bezug auf die Errichtung von Klimaanlagen, wobei ein möglichst hoher Anteil erneuerbarer Energieträger angestrebt wird.

Artikel 12

Mindestanforderungen für den Neubau öffentlicher Gebäude der Vertragsparteien

Bei der Errichtung öffentlicher Gebäude sind folgende Energiekennzahlen zur Anwendung zu bringen:

(1) Bei der Errichtung öffentlicher Gebäude der Vertragsparteien wird bereits ab 1. Jänner 2019 in Entsprechung des Art. 9 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13, der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ zur Anwendung gebracht.

	HWB* in kWh/(m <sup>2</sup> ·a)	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
ab 1.1.2010	15	8	
ab 1.1.2012	12		7

Die Werte in der Tabelle beziehen sich auf den Zeitpunkt der Einreichung zur baurechtlichen Genehmigung.

(2) ...

(3) Für Heizung und Warmwasserbereitstellung sind innovative klimarelevante Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 vorzusehen. Für Heizung und Warmwasserbereitstellung sind hocheffiziente alternative Energiesysteme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 vorzusehen.

**Geltende Fassung**

(4) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(4) ...

**Artikel 13**

**Mindestanforderungen für die Sanierung öffentlicher Gebäude der Vertragsparteien**

(1) Die Vertragsparteien verfolgen das Ziel, im Bereich der öffentlichen Gebäude umfassende Sanierungen umzusetzen. Dabei werden folgende Energiekennzahlen zur Anwendung gebracht:

	HWB* in kWh/(m <sup>3</sup> .a)	A/V-Verhältnis ≤
bis Ende 2009	27	14
ab 1.1.2010	25	12

(1) Die Vertragsparteien verfolgen das Ziel, im Bereich der öffentlichen Gebäude umfassende energetische Sanierungen umzusetzen wobei die energiebezogenen Zielwertanforderungen gemäß unten stehender Tabelle eingehalten werden:

Zeitpunkt der Einreichung zur baurechtlichen Genehmigung	HWB <sub>Ref,RK</sub> in kWh/m <sup>2</sup> .a	EEB <sub>Ref,RK</sub>	f <sub>GEE</sub>
ab 2017	21 x (1 + 2,5 / I <sub>d</sub> )	mittels HTEB <sub>Ref</sub>	1,05
	25 x (1 + 2,5 / I <sub>d</sub> )	oder	

Die Werte in der Tabelle beziehen sich auf den Zeitpunkt der Einreichung zur baurechtlichen Genehmigung.

Die in der Tabelle angegebenen Werte beziehen sich auf eine Geschosshöhe von 3,0 Metern mit Nutzungsprofil Wohngebäude. Weitere Anforderungsstufen werden in Entsprechung der Weiterentwicklung des Nationalen Plans festgelegt.

(2) ...

(2)...

(3) Im Regelfall wird beim Austausch von Wärmebereitstellungssystemen oder der Sanierung von Heizungsanlagen, einschließlich der Einbindung in ein Fernwärmesystem, auf *innovative klimarelevante Systeme* im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 umgestellt. Diese Umstellungen sind mit Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs im Sinne dieses Artikels abzustimmen. Sollte das Gebäude nach der Sanierung mit fossilen Energieträgern versorgt werden, so ist nach Möglichkeit eine Kombination mit erneuerbaren Energieträgern vorzusehen, wobei der Anteil der Erneuerbaren optimiert wird.

(3) Im Regelfall wird beim Austausch von Wärmebereitstellungssystemen oder der Sanierung von Heizungsanlagen, einschließlich der Einbindung in ein Fernwärmesystem, auf *hocheffiziente alternative Energiesysteme* im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 umgestellt. Diese Umstellungen sind mit Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs im Sinne dieses Artikels abzustimmen. Sollte das Gebäude nach der Sanierung mit fossilen Energieträgern versorgt werden, so ist nach Möglichkeit eine Kombination mit erneuerbaren Energieträgern vorzusehen, wobei der Anteil der Erneuerbaren optimiert wird.

(4) bis (7) ...

(4) bis (7) ...

**Artikel 15**

**Förderinstrumente und Begleitmaßnahmen des Bundes im Gebäudebereich**

(1) ...

(1) ...

#### Geltende Fassung

(2) Hierbei werden Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz von Gebäuden und der Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich, insbesondere durch Förderung von Vorzeigebauwerken, besonders die Synergien zwischen Landes- und Bundesförderung ermöglichen. Die energieeffizienter Sanierungen einschließend deren Dokumentation, gesetzt.

(3) ...

(4) In die Lehrpläne für einschlägige berufsbildende höhere Schulen werden ehest möglich Unterrichtsinhalte betreffend energieeffizientes Bauen aufgenommen bzw. ausgeweitet. Eine Aufnahme dieser Themen in die Studienpläne einschlägiger Universitäten wird angestrebt. Die berufs begleitende Ausbildung der relevanten Professionisten ist fortzuführen bzw. zu verstärken.

#### Vorgeschlagene Fassung

(2) Förderungsinstrumente des Bundes, die auf eine Unterstützung des Wohnbaus und der Wohnbausanierung abzielen, werden in einer Weise gestaltet, die Synergien zwischen Landes- und Bundesförderung ermöglichen. Die Mindestvorgaben dieser Vereinbarung sind einzuhalten.

(3) ...

(4) (entfällt)

### 4. Abschnitt

#### Berichtslegung und Schlussbestimmungen

##### Artikel 16

##### Berichtslegung

(1) Die Vertragsparteien teilen einander spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung sowie in weiterer Folge entsprechend den Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung die Maßnahmen mit, welche im Sinne Anpassungen die Maßnahmen mit, welche im Sinne dieser Vereinbarung getroffen wurden.

(2) Die Wirkungen der Maßnahmen im Bereich der Gebäude werden bis 31. Mai eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Jahr – erstmals am 31. Mai 2010 für das Jahr 2009 – von den Vertragsparteien evaluiert und in Berichten veröffentlicht. Für den Bereich der öffentlichen Gebäude im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 3 werden diese Daten jeweils für das vorangegangene Jahr vorgelegt, erstmals am 31. Mai 2011 für das Berichtsjahr 2009. In den Berichten ist insbesondere darzulegen,

1. in welchem Ausmaß sich der durchschnittliche Heizwärmebedarf sowie die davon abgeleiteten Treibhausgas-Emissionen im geförderten Neubau gegenüber einem Referenzszenario verringert haben;

2. in welcher Form dem Ziel des Art. 1 Abs. 2 entsprochen wird, insbesondere durch Darstellung diesbezüglicher finanzieller Kennzahlen, wobei eine Vergleichbarkeit der im jeweiligen Berichtsjahr zugesagten

(2) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig regelmäßig über die durch die Maßnahmen erzielten Auswirkungen. Eine standardisierte Vorgangsweise bei der Ermittlung der Wirkungen wird angestrebt.

## Vorgeschlagene Fassung

### Geltende Fassung

- Förderungen für Wohnungsneubau und Wohnhaussanierung sichergestellt wird;
3. in welchem Ausmaß durch die Sanierungsförderung der Heizwärmebedarf sowie die davon abgeleiteten Treibhausgas-Emissionen im Gebäudebestand verringert werden konnten;
  4. die Aufteilung der geförderten Heizsysteme im Neubau und der Sanierung und die hierdurch realisierten Treibhausgasemissionsreduktionen;
  5. in welchem Maß Heizwärmebedarf und Treibhausgasemissionen bei öffentlichen Gebäuden der Vertragsparteien gegenüber einem Referenzszenario verringert werden konnten (Neubau und Sanierung);
  6. welche sonstigen Maßnahmen im Sinne des 9. Erwägungsgrundes der Präambel und des Art. 15 gesetzt wurden.

(3) Eine Standardisierung der Berichtsanforderungen einschließlich der Festlegung von Referenzwerten erfolgt im Wege des als Bund-Länder-Koordinationsgremium eingerichteten „Kyoto-Forums“, wobei das Ziel in einer zusammengefassten, verständlichen und überschaubaren Fassung mit gut vergleichbaren Ergebnissen liegt.

(4) Die Berichte bilden die Grundlage für künftige Adaptierungen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des Stands der Technik und anderer Anforderungen, etwa im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Anpassung der Richtlinie 2002/91/EG.

### Artikel 21

**Inkrafttreten und sonstige Schlussbestimmungen der Änderungsvereinbarung**  
 (1) Diese Änderungsvereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Für den Fall, dass die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der

## Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen in der Fassung BGBl. II Nr. 251/2009 vor Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung außer Kraft tritt (Art. 17 Abs. 2), wird sie rückwirkend in Kraft gesetzt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 erfüllt sind.

(3) Das Bundeskanzleramt hat den Vertragsparteien die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

(4) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

(5) Die Gültigkeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Finanzausgleichsgesetzes.